

## NEWSLETTER Nr. 16

### Was ist unter der eingliederungsorientierten Revision zu verstehen?

Invalidenrenten können jederzeit von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn sich gesundheitliche oder erwerbsseitige Änderungen ergeben.

Die IV-Stelle überprüft periodisch von Amtes wegen, ob die versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug einer IV-Rente noch erfüllt. Geschah das bisher mit einem schriftlichen Verfahren, suchen wir heute in Solothurn nun vermehrt den mündlichen Kontakt mit unseren Versicherten. Auch in diesem Bereich soll der Kulturwandel greifen und das **Motto „Gespräch vor Akten“** gelebt werden.

**Ziel** der **eingliederungsorientierten Revision** ist es, im Gespräch herauszufinden, wie es der versicherten Person heute gesundheitlich und sozial geht. Wie sieht ihr Tagesablauf aus? Könnte sie sich vorstellen, wieder schrittweise ins Erwerbsleben zurückzukehren bzw. das Arbeitspensum zu erhöhen – begleitet und unterstützt durch die Eingliederungsfachleute der IV? Wie steht ihr Arzt oder ein allfälliger Arbeitgeber dazu?

Je nach Ausgang des Gesprächs bzw. der Abklärungsergebnisse werden direkt Eingliederungsmassnahmen eingeleitet. Erst nach Abschluss der Eingliederungsbemühungen wird über den weiteren Rentenanspruch entschieden.

Sind keine Eingliederungsmassnahmen möglich, wird der Rentenanspruch neu überprüft. Bei einem unveränderten Gesundheitszustand wird die IV-Rente bei gleichbleibendem Invaliditätsgrad weiter ausgerichtet. Hat sich die gesundheitliche Situation der Rentenbezügerin/des Rentenbezügers geändert, so wird die Rente für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

Solothurn, im November 2008

Freundliche Grüsse

**IV-Stelle Solothurn**